

## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE ASYLBEWERBERUNTERKÜNFTE**

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBL S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBL S. 36) folgende Satzung:

**Vom 27.10.2016**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Rosenheim unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschildner/-innen**

Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

Gebührenschildner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Rosenheim schriftlich übernehmen.

### **§ 3 Unterkunftsgebühren**

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 300 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 120 €.

### **§ 4 Berechnung der Gebühren**

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind auf volle EURO (€) aufzurunden.

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben.

Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Rosenheim von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

(3) Das Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

## **§ 6**

### **Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

**§ 8**  
**Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rosenheim, 27.10.2016

Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin